

Fachinformationen für Arbeitgeber 2019

gesundes  
**unternehmen**



**Mehr  
News &  
Infos**

**[aok-business.de](http://aok-business.de)**

Das Arbeitgeber-  
portal Ihrer AOK

**Beiträge**



**MERKBLATT**



## GRUNDLAGEN FÜR DIE BEITRAGSBERECHNUNG

Die Sozialversicherung in Deutschland wird durch Beiträge finanziert. Neben diesen Beiträgen gibt es weitere Einnahmen für die verschiedenen Sozialversicherungszweige. Diese spielen jedoch insgesamt nur eine untergeordnete Rolle.

### *Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag*

Die Pflichtbeiträge werden als sog. Gesamtsozialversicherungsbeiträge erhoben. Dazu zählen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die, die für geringfügig Beschäftigte als Pauschalbeiträge erhoben werden. Auch der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose von 0,25 Prozent oder auch nur vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteile (z. B. für beschäftigte Rentner) gehören zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Dies gilt auch für die kassenindividuellen Zusatzbeiträge, die im Quellenabzugsverfahren von den Arbeitgebern abgeführt werden.

Die Beträge für die Entgeltfortzahlungsversicherung (U1 und U2), die Beiträge für eine freiwillige Versicherung, aber auch die Beiträge eines Selbstständigen, der in der Rentenversicherung pflichtversichert ist, zählen nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Grundlagen für die Beitragsberechnung sind das Arbeitsentgelt, die Beitragszeit und der Beitragssatz.

### **Arbeitsentgelt**

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeich-

nung oder in welcher Form sie geleistet werden. Unbedeutend ist auch, ob die Einnahmen unmittelbar aus der Beschäftigung oder nur im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Alle beitragsrechtlich relevanten Einnahmen sind entweder laufendes oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Für die Beitragsberechnung ist diese Unterscheidung sehr wichtig, weil elementar unterschiedliche Regelungen zu beachten sind.

### *Laufendes Arbeitsentgelt*

Es handelt sich um laufendes Arbeitsentgelt, wenn dieses für die Arbeit in einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt wird. Dies gilt z. B. für Lohn oder Gehalt, Mehrarbeitszuschläge oder Schichtzulagen. Es wird bei der Beitragsberechnung immer nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. Dabei wird es dem Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet, in dem es erzielt worden ist. Wichtig ist auch, dass laufendes Arbeitsentgelt, welches erarbeitet worden ist, aber aus irgendwelchen Gründen nicht in voller Höhe gezahlt wurde, trotzdem vollständig der Beitragspflicht unterliegt.

### *Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt*

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Es wird aus einem besonderen Anlass – also nicht mit einem konkreten Bezug zu einem Abrechnungszeitraum – gezahlt, z. B. Jubiläumsgelder, Weihnachts-, Urlaubsgeld oder Heiratsbeihilfen.

Für das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt gilt nicht die übliche Beitragsbemessungsgrenze. Vielmehr wird hier berücksichtigt, dass die Einmalzahlung aus dem gesamten Beschäftigungsverhältnis heraus resultiert; deswegen wird bei der Beitragsbemessungsgrenze in solchen Fällen die gesamte Zeit der Beschäftigung im laufenden Jahr bis zur tatsächlichen Zahlung berücksichtigt.

### Beitragszeit

Beiträge sind grds. für jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlen. Dabei beginnt die Beitragszeit regelmäßig mit dem Eintritt in das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Besteht für einen vollen Kalendermonat Beitragspflicht, werden für die Beitragszeit 30 Tage angesetzt. Besteht nur für einen Teilmonat Beitragspflicht (z. B. Beschäftigungsbeginn im Lauf eines Monats), werden die tatsächlichen Tage für die Beitragszeit berücksichtigt.

### Beitragsbemessungsgrenzen

Die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt die beitragspflichtigen Einnahmen und auch die Berechnungsgrundlage für Geldleistungen, wie Kranken- oder Arbeitslosengeld. Für die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten unterschiedliche Werte für die alten bzw. neuen Bundesländer.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung gilt bundesweit eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze.

### Beitragssatz

Ist das Arbeitsentgelt ermittelt und der Ausgangswert bestimmt, errechnet sich der jeweilige Beitrag durch Multiplikation mit dem Beitragssatz. Die Beitragssätze werden für alle Zweige der Sozialversicherung vom Gesetzgeber bundesweit festgesetzt. Eine Ausnahme gilt nur für die kassenindividuellen Zusatzbeitragsätze für die Krankenversicherung und für die Umlagesätze U1 und U2: Diese Sätze sowie die entsprechenden Erstattungsätze bestimmt jede Krankenkasse selbst.

### Krankenversicherung

Die beiden Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Gesetzgeber bundesweit einheitlich vorgegeben. Der allgemeine Beitragssatz gilt für Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben. Dies sind regelmäßig alle Arbeitnehmer, die in einem auf mindestens zehn Wochen angelegten Beschäftigungsverhältnis stehen. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent. Der ermäßigte Beitragssatz – für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld – beträgt 14,0 Prozent.

<b>Beitragsbemessungsgrenzen 2019</b>			
<b>Zeitraum</b>	<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>		<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>
	<b>West</b>	<b>Ost</b>	
Jahr	80.400,00 €	73.800,00 €	54.450,00 €
Monat	6.700,00 €	6.150,00 €	4.537,50 €
Kalendertag	223,33 €	205,00 €	151,525 €
<b>knappschaftliche Rentenversicherung</b>			
	<b>West</b>	<b>Ost</b>	
Jahr	98.400,00 €	91.200,00 €	
Monat	8.200,00 €	7.600,00 €	
Kalendertag	273,33 €	253,33 €	

Die damit erzielten Beitragseinnahmen werden von den Krankenkassen direkt an den Gesundheitsfonds weitergeleitet. Der Gesundheitsfonds verwaltet die Beiträge und überweist den Krankenkassen nach hochkomplexen Verfahren errechnete Zuweisungen.

Reichen diese Einnahmen für den Finanzbedarf einer Krankenkasse nicht aus, muss sie einen Zusatzbeitrag erheben. Konkret bedeutet diese Systematik, dass die Erhebung von Zusatzbeiträgen der Regelfall ist. Durch die Festschreibung der Beitragssätze sind höhere Einnahmen (mit Ausnahme der geringen Wirkung bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze) nicht mehr erzielbar. Da aber auch weiterhin mit Ausgabensteigerungen auf der Leistungsseite zu rechnen ist, sind diese fehlenden Einnahmen ausschließlich über Zusatzbeiträge zu realisieren.

Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes regelt jede Krankenkasse individuell in ihrer Satzung. Der Zusatzbeitrag ist immer für alle Mitglieder dieser Krankenkasse zu erheben. Seit 1.1.2019 gilt wieder die paritätische Finanzierung für Beschäftigte und Arbeitgeber.

Für bestimmte Personengruppen wird der Zusatzbeitrag anstatt in Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes obligatorisch in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes erhoben. Er wird jährlich bis zum 1.11. mit Wirkung für das gesamte folgende Kalenderjahr vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festzulegen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist ein rechnerischer Wert und gibt nicht den tatsächlichen Durchschnitt aller Zusatzbeiträge der Krankenkassen wieder. Für 2019 liegt der individuelle Zusatzbeitrag bei 0,9%.

### **Pflegeversicherung**

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt insgesamt 3,5 Prozent. Diesen tragen grds. Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Für kinderlose Mitglieder gilt nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, daneben ein Beitragszuschlag von 0,25 Prozent, den sie allein tragen.

### **Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Der Beitragssatz der allgemeinen Rentenversicherung beträgt 18,6 Prozent. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt 3,0 Prozent.

### **Insolvenzgeldumlage**

Die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,06 Prozent. Sie ist grds. von allen Arbeitgebern allein zu tragen und zusammen mit den anderen Beiträgen abzuführen. Ausgenommen sind lediglich Privathaushalte und die Arbeitgeber der öffentlichen Hand.

### **Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung**

In der Umlage U1 (für die Entgeltfortzahlung) sehen die meisten Krankenkassen gestaffelte Umlage- und Erstattungssätze vor. So kann der Arbeitgeber maßgeschneidert für die individuellen betrieblichen Gegebenheiten seine Absicherung wählen. An diesem Verfahren nehmen Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

An der Umlage U2 nehmen alle Arbeitgeber – unabhängig von der Betriebsgröße – teil. Hier wird der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld bzw. das bei Beschäftigungsverbot fortzuzahlende Entgelt zu 100 Prozent erstattet. In der Folge gibt es in der Umlage U2 regelmäßig auch nur einen Umlagesatz.

Die Zuständigkeit orientiert sich dabei nach der Krankenversicherung. Es sind also die Umlagesätze der von dem einzelnen Arbeitnehmer gewählten Krankenkasse maßgebend.

### **Pauschale Beitragssätze für Minijobber**

Für die geringfügig entlohnten Beschäftigten zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung von 13 Prozent und zur Rentenversicherung von 15 Prozent. Bei Beschäftigungen im privaten Haushalt (bei Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens) betragen sie davon abweichend nur jeweils 5 Prozent.

### **Künstlersozialabgabe**

Die Künstlersozialabgabe ist ein Teil der Finanzierung der Künstlersozialversicherung. Für 2019 beträgt sie bundesweit 4,2 Prozent.



## ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN EINNAHMEN

Bevor die Beiträge berechnet werden können, sind Besonderheiten bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen zu beachten. Dies gilt insbesondere bei Unterbrechungen im Beschäftigungsverhältnis, bei Mehrfachbeschäftigten, der Weiterzahlung von Entgelt bei Bezug von Entgeltersatzleistungen, aber auch bei der Bestimmung des beitragspflichtigen Teils einer Einmalzahlung oder während des Bezugs von Kurzarbeitergeld.

### Beitragspflichtiger Teil einer Einmalzahlung

Die korrekte Zuordnung einer Einmalzahlung ist sehr wichtig, weil nur bis zum Ende des Zuordnungsmonats die anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen zu ermitteln sind. Außerdem sind die Tatsachen des Zuordnungsmonats für die Beitragsberechnung maßgebend, insbesondere die Beitragssätze, die Beitragsgruppen und die Beitragsbemessungsgrenzen des Zuordnungsmonats. Die Beiträge aus einer Einmalzahlung sind außerdem an die Krankenkasse abzuführen, die im Zuordnungsmonat zuständig war.

Wird eine Einmalzahlung während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, wird sie dem Monat der Auszahlung zugeordnet. Wird eine Einmalzahlung nach dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, erfolgt die Zuordnung zum letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr.

### Beispiel 1

Ende des Beschäftigungsverhältnisses am	31.5.2019
Krankengeld	11.4. bis 31.5.2019
Einmalzahlung	Juli 2019

**Die Einmalzahlung wird nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt. Sie wird dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr, Mai 2019, zugeordnet. Dabei spielt es keine Rolle, dass der Mai beitragsfrei war, weil Krankengeld bezogen wurde.**

### Anteilige Beitragsbemessungsgrenzen

Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze wird für die Beschäftigungszeiten gebildet, die im laufenden Jahr bei dem Arbeitgeber zurückgelegt wurden, der die Einmalzahlung gewährt. Entscheidend für die Bestimmung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen sind die sog. Sozialversicherungstage (SV-Tage). Dabei handelt es sich um die anzurechnenden beitragspflichtigen Tage. Volle Kalendermonate sind mit 30 Tagen anzusetzen, Teilmonate sind mit den tatsächlichen Tagen zu berücksichtigen.

Die SV-Tage sind meist vom 1. Januar des Jahres an zu berechnen. Sofern das Beschäftigungsverhältnis aber erst im Lauf des Jahres begonnen hat, können erst ab diesem Tag SV-Tage berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze ist die Jahresbeitragsbemessungsgrenze zunächst durch 360 zu dividieren und das ungerundete Ergebnis mit den festgestellten Sozialversicherungstagen zu multiplizieren.

Die Differenz zwischen den anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen und dem für den Zeitraum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt ergibt den beitragspflichtigen Rahmen für die Einmalzahlung. Laufendes monatliches Entgelt ist natürlich nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen, weil von dem darüber hinausgehenden Entgelt ja keine Beiträge berechnet wurden. Die aktuell zu beurteilende Sonderzahlung wird nicht zu dieser Summe addiert. Der beitragspflichtige Teil ergibt sich erst aus der aktuellen Vergleichsberechnung.

Das bisher beitragspflichtige Entgelt wird von der jeweiligen anteiligen Beitragsbemessungsgrenze abgezogen. Ist der sich so ergebende Differenzbetrag größer als die zu beurteilende Einmalzahlung, ist die Sonderzahlung in voller Höhe beitragspflichtig.

### **Einmalzahlungen im ersten Quartal**

Werden Einmalzahlungen im ersten Quartal eines Jahres (Januar bis März) gezahlt, ist immer zu prüfen, ob die März-Klausel angewendet werden muss. Dies bedeutet, dass die Einmalzahlung ggf. dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugeordnet wird. Für diese März-Klausel sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zahlung der Einmalzahlung im ersten Quartal
2. bei dem die Einmalzahlung gewährenden Arbeitgeber bestand im Vorjahr eine versicherungspflichtige Beschäftigung und
3. die Einmalzahlung übersteigt mit dem bisher beitragspflichtigen Entgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze

Die März-Klausel gilt, wenn die Einmalzahlung im Jahr der Zahlung nicht in voller Höhe beitragspflichtig wird. Dabei erfolgt kein Günstigkeitsvergleich; es erfolgt also keine Vergleichsberechnung, ob durch die Zuordnung ins Vorjahr mehr oder weniger Beiträge zu zahlen sind.

### **Gleitzonefälle bis 30.6.2019:**

Ein Gleitzonefall liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro liegt. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist hier relevant. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Es ist also mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche vermindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Einnahmen aus der Beschäftigung, die kein Arbeitsentgelt im Sinn der Sozialversicherung darstellen, bleiben unberücksichtigt.

Auch Einmalzahlungen gehören zum regelmäßigen Arbeitsentgelt, wenn sie mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgelder. Jubiläumszuwendungen werden dagegen nicht berücksichtigt (keine jährlich wiederkehrenden Zuwendungen).

Die Gleitzoneregelung gilt nicht für

- › Auszubildende und Praktikanten,
- › Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst,
- › Personen in Beschäftigungen, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden,
- › Personen in Altersteilzeit und Vorruhestandsgeldbezieher, wenn das Entgelt vor Beginn der Altersteilzeit bzw. dem Bezug des Vorruhestandsgelds nicht schon in der Gleitzone lag,
- › Personen in Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, in denen nur das dadurch reduzierte Entgelt in der Gleitzone liegt,
- › Kurzarbeitergeld- bzw. Saison-Kurzarbeitergeldbezieher

### Reduzierung des Ausgangswerts

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung. Bei Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone wird als beitragspflichtige Einnahme ein Betrag zugrunde gelegt, der nach folgender, vereinfachter Gleitzoneformel berechnet werden kann (= Gleitzoneentgelt):

$$\text{beitragspflichtige Einnahme} = 1,273825 \times \text{AE} \text{ ./. } 232,75125$$

#### Beispiel 2

Bruttoarbeitsentgelt aus einer Beschäftigung	600,00 €
<b>1,273825 x 600,00 €</b> <b>./. 232,75125</b>	<b>531,54 €</b>

### Übergangsbereich ab 1.7.2019

Ein Fall des sog. Übergangsbereichs (neuer Begriff für die bisherige Gleitzone) liegt vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 1.300,00 Euro liegt. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist hier relevant. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Es ist also mindestens auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche vermindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Einnahmen aus der Beschäftigung, die kein Arbeitsentgelt im Sinn der Sozialversicherung darstellen, bleiben unberücksichtigt.

Auch Einmalzahlungen gehören zum regelmäßigen Arbeitsentgelt, wenn sie mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für Urlaubs- und Weihnachtsgelder; Jubiläumszuwendungen werden dagegen nicht berücksichtigt, da sie keine jährlich wiederkehrenden Zuwendungen sind.

Die Regelungen des Übergangsbereichs gelten nicht für dieselben Personenkreise, die auch von der Gleitzone-Regelung ausgeschlossen waren (s.o.).

### Reduzierung des Ausgangswerts

Der geringere Arbeitnehmeranteil ergibt sich durch die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung. Bei Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs wird als beitragspflichtige Einnahme ein Betrag zugrunde gelegt, der vom 1.7. bis 31.12.2018 nach folgender, vereinfachter Formel berechnet werden kann:

$$\text{Beitragspflichtige Einnahme} = 1,12885882352941 \times \text{AE} \text{ ./. } 167,516470588235$$

#### Beispiel 3

Bruttoarbeitsentgelt aus einer Beschäftigung	600,00 €
<b>1,12885882352941 x 600,00 €</b> <b>./. 167,51647058825 =</b>	<b>509,80 €</b>

### Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung selbst ist ein simpler Rechenvorgang. Ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bestimmt, wird dieser Wert mit dem maßgebenden Beitragssatz multipliziert. Dabei sind die Beitragsteile für den Arbeitnehmer bzw. den Arbeitgeber zunächst separat zu berechnen. Der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung ist gesondert zu berechnen – also nicht in einer Summe mit dem üblichen Arbeitnehmeranteil.

### Beitragstragung

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen grds. die Pflichtbeiträge je zur Hälfte. Von diesem Grundsatz gibt es aber auch einige Ausnahmen.

### ***Kranken- und Pflegeversicherung***

In der Krankenversicherung ist der Beitragsanteil, der sich aus dem kassenindividuellen Zusatzbeitragsatz ergibt seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr allein vom Arbeitnehmer zu tragen. Die Krankenversicherungsbeiträge werden wieder paritätisch vom Beschäftigten und ihren Arbeitgebern getragen. In der Pflegeversicherung gilt eine alleinige Beitragstragung durch das Mitglied für den Beitragszuschlag.

Für die Pflegeversicherung gilt im Bundesland Sachsen eine Besonderheit. Dort wurde bei der Einführung der Pflegeversicherung kein Feiertag gestrichen und somit keine Entlastung für die Arbeitgeber zur Finanzierung der Pflegeversicherungsbeiträge realisiert. In der Folge trägt der Arbeitgeber von dem Gesamtbeitrag (3,05 Prozent) einen Anteil von 1,025 Prozent und der Arbeitnehmer 2,025 Prozent (hinzu kommt gegebenenfalls noch der Beitragszuschlag von 0,25 Prozent).

### ***Renten- und Arbeitslosenversicherung***

In der Rentenversicherung sind Bezieher einer Vollrente wegen Alters in ihrer Beschäftigung nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat aber für diese Personen seinen Beitragsanteil zu entrichten (Beitragsgruppe x3xx). In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist der Arbeitnehmer mit dem üblichen halben Beitragsatz der allgemeinen Rentenversicherung (9,3 Prozent) belastet. Der Arbeitgeber trägt die Differenz von 15,4 Prozent.

Arbeitnehmer, die die Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente erreichen, sind mit Beginn des Folgemonats arbeitslosenversicherungsfrei. Durch den seit 2012 auf das 67. Lebensjahr ansteigenden Rentenbeginn ist vom Arbeitgeber dieses Datum für jeden Arbeitnehmer individuell zu bestimmen. In der Arbeitslosenversicherung ist die Zahlung des Arbeitgeberanteils von 2017 bis Ende 2021 ausgesetzt (Beitragsgruppe x0xx)

### ***Geringverdiener***

Die Geringverdienergrenze beträgt bundesweit 325 Euro im Monat. Sie gilt ausschließlich für Beschäftigte im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung, z. B. Auszubildende, Praktikanten in vorgeschriebenen Vor- bzw. Nachpraktika sowie Volontäre. Die Höhe des erzielten Arbeitsentgelts ist monatlich mit der Geringverdienergrenze zu vergleichen (keine Durchschnittsberechnung). Die Wirkung der Geringverdienergrenze gilt im Übrigen unabhängig von der Entgelthöhe für Personen im Jugendfreiwilligendienst, z. B. Teilnehmer am freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr und auch Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Geringverdienergrenze erfüllt, trägt der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein. In diesen Fällen trägt der Arbeitgeber auch den durchschnittlichen Zusatzbeitrag.

### ***Minijobs***

Die pauschalen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

### ***Beitragstragung bei Altersteilzeit***

Die aus dem jeweils fälligen Arbeitsentgelt zu berechnenden Beiträge sind grds. von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Die allein für die Rentenversicherung anfallenden Beiträge aus der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme hat der Arbeitgeber generell allein zu tragen.

### ***Besonderheiten bei Gleitzonenfällen bzw. bei Entgelten im Übergangsbereich***

Der Arbeitgeber trägt den Beitragsanteil auf Basis des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Für den Arbeitnehmer gilt wegen der Absenkung der Bemessungsgrundlage ein reduzierter Beitragsanteil. Aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme wird zunächst ein Gesamtbeitrag je Versicherungszweig errechnet. Bei diesem Gesamtbeitrag sind auch der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung und ggf. der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Beide Beträge errechnen sich aus der reduzierten Einnahme.



### **Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer**

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, die allein wegen des Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Die Höhe des Zuschusses entspricht dem üblichen Arbeitgeberanteil. Er beträgt 2019 für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Krankengeld 331,24 Euro. Kommt der ermäßigte Beitragssatz zur Anwendung, beträgt der Zuschuss 317,63 Euro. Bei beiden Varianten kommt der halbe individuelle Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse hinzu.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht mehr versicherungspflichtig werden oder von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten ebenfalls einen Beitragszuschuss. Hierfür sind aber weitere Voraussetzungen zu erfüllen. Der Zuschuss errechnet sich aus den bei unterstellter Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen und dem vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsanteil. Hierzu gehören der halbe Beitrag auf Basis des allgemeinen oder ermäßigten Beitragssatzes plus der halbe durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (2019: 0,9 Prozent). Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal die Hälfte des Betrags, der für die private Krankenversicherung zu zahlen ist. Hieraus ergeben sich also maximal folgende Werte: 353,93 Euro (allgemeiner Beitragssatz) oder 340,31 Euro (ermäßigter Beitragssatz).



## BEITRAGSNACHWEIS UND BEITRAGSZAHLUNG

### Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis enthält die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge. Für jede Einzugsstelle ist ein eigener Beitragsnachweis erforderlich. Der Beitragsnachweis muss der Einzugsstelle rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dazu ist er so zu übermitteln, dass er bereits zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags eines Monats vorliegt – also spätestens um 0.00 Uhr an diesem fünftletzten Bankarbeitstag.

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
25.	22.	25.	24.	24.	24.
Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
25.	26.	24.	24./25.*	25.	19.

\* In Bundesländern in denen der Reformationstag kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

### Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Das heißt, die Beiträge sind schon vor Ablauf des laufenden Entgeltabrechnungszeitraums zu zahlen; es kann sich also nur um eine voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld handeln. Diese ist vom Arbeitgeber so zu bemessen, dass ein möglicher Restbeitrag so gering wie möglich bleibt. Erreicht wird dies dadurch, dass das Beitragssoll des letzten Monats unter Berücksichtigung der Änderungen bei der Beschäftigtenzahl, der Arbeitstage und Arbeitsstunden, Entgeltanpassungen und Einmalzahlungen aktualisiert wird. Auch Änderungen bei den Beitragssätzen und Beitragsbemessungsgrenzen sind zu beachten. Seit 1. Januar 2017 dürfen alle Arbeitgeber den Beitrag in der Höhe des tatsächlichen Vormonatssolls zahlen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt grds. durch den Arbeitgeber. Dabei gilt diese Zahlungspflicht sowohl für die Arbeitgeber- als auch für die Arbeitnehmeranteile. Der Arbeitgeber hat auch die Umlagen für die Entgeltfortzahlungsversicherung, die Pauschalbeiträge für Minijobber und die Insolvenzgeldumlage zu zahlen.

Die Zahlung ist so rechtzeitig anzustoßen, dass die Gutschrift bei der Krankenkasse spätestens am Fälligkeitstag erfolgt. Im Jahr 2019 gelten folgende Fälligkeitstage:

Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
29.	26.	27.	26.	28.	26.
Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
29.	28.	26.	28./29.*	27.	23.

\* In Bundesländern in denen der Reformationstag kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

### Einzugsstelle

Als Einzugsstelle werden die für den Einzug der Beiträge zuständigen Krankenkassen bezeichnet. Zuständig ist die Krankenkasse, bei der die Krankenversicherung des Arbeitnehmers durchgeführt wird. Ob es sich dabei um eine Pflichtversicherung oder um eine freiwillige Mitgliedschaft handelt, spielt keine Rolle.